

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 6 (1840)  
**Heft:** 1-2

**Rubrik:** Kanton St. Gallen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kostgeldes von 50 Frkn., das Maximum steigt auf 200 Frkn. — Von Handarbeiten sind eingeführt: Schustern, Schneidern, Weben, Schreinern, Hecheln, Seiler- und einige Geflechтарbeiten. Auch werden mit den Jöglingen 4 Tucharten Pflanzland bearbeitet und andere häusliche und ländliche Geschäfte verrichtet. Zu den schon früher eingeführten gymnastischen Übungen sind dieses Jahr noch militärische Exerzitien hinzugekommen, zu denen die Anstalt dreißig Ordonnanzgewehre aus dem Zeughause erhalten hat. — Die Kosten der Anstalt beliefen sich auf ungefähr 13,000 Frkn., wozu der Staat 10,000 Frkn. beitrug.

b) Weibliche Taubstumme in der Privatanstalt bei Bern. Nach den Bestimmungen des im vorigen Jahre mit der Direktion der Privatanstalt für taubstumme Mädchen bei Bern abgeschlossenen Vertrages wurden daselbst elf schon im Jahre 1837 aufgenommene Jöglinge auf Staatskosten erhalten und unterrichtet. Eines derselben mußte wegen allzuvorgerückten Alters und Mangels an Bildungsfähigkeit entlassen werden, wurde aber sogleich durch ein anderes ersetzt.

(Schluß folgt.)

### Kanton St. Gallen.

I. Abänderung der Schulorganisation im kathol. St. Gallen. Am 15. Nov. wurden vom gr. Rath (kathol. Konfession) einzelne Artikel der Schulorganisation abgeändert. Man hatte Abänderungen in mehreren wesentlichen Punkten befürchtet; jene erstreckten sich aber bloß auf vier Artikel, die dem Volke materielle Erleichterung geben sollen.

a) Der Artikel 4 überträgt dem Erziehungsrath, mit möglichster Beförderung eigene Schulgebäude an allen Orten herstellen zu lassen, wo solche noch nicht vorhanden sind. Es wurde nun bloß der Zusatz beschlossen: „doch soll der Erziehungsrath in seinen Beschlüssen auf die ökonomischen Verhältnisse thunliche Rücksicht nehmen.“ —

b) Artikel 17 schrieb vor, daß für eine Halbjahrsschule das Kapital zu 130 fl., und für eine Jahrschule das Kapital zu 200 fl. Ertrag in 10 Jahren erstellt werden soll. Diese Bestimmung war schon 4 Jahre in Kraft und wurde in mehreren Gemeinden nicht ausgeführt, weil die Aufbringung des Zehntels dieses Kapitals mitunter eine ziemlich drückende Schulsteuer erforderte. Der Artikel wurde deshalb dahin geändert, daß der Zeitraum von 10 auf 15 Jahre verlängert wurde. —

c) Der Artikel 19 ließ die Knaben nach dem Antritt des 18ten Altersjahrs von der Ergänzungsschule austreten. Nun wurden dieselben in dieser Beziehung den Mädchen gleichgestellt und dürfen sonach im angetretenen 16ten Jahre entlassen werden. —

d) Nach Artikel 48 war für Zentralaufsicht ein Kantonal-Schulinspектор aufgestellt, der einen festen Gehalt von 1000 fl. bezog, und während den Visitationen täglich 3 fl. Reisegelder hatte, deren Gesamtbetrag bei 224 Schulen der festen Besoldung ziemlich nahe kam. Diese Stelle wurde nun, als zu kostspielig, ganz aufgehoben, und somit die ganze Aufsicht der Schulen den 15 Bezirksinspektoren überlassen.

II. Dotirung der Schulen des Bezirks Sargans aus dem Fonde des Klosters Pfäfers. Der Artikel 4 des Beschlusses über die Aufhebung des Klosters Pfäfers setzt fest: „der Ueberschuss des Klostervermögens soll vorzugsweise zu Schulzwecken mit besonderer Berücksichtigung des Bezirkes Sargans verwendet werden.“ Gestützt hierauf, hat nun der allgemeine gr. Rath am 20. Nov. folgenden Beschuß gefaßt; „der gr. Rath des Kantons St. Gallen: in Vollziehung des Artikel 4 des Beschlusses vom 20. Februar 1838, betreffend die Auflösung des Klosters Pfäfers, zufolge welchem ein Theil des Vermögens dieses säkularisierten Klosters vorzugsweise zu Schulzwecken mit besonderer Berücksichtigung des Bezirkes Sargans verwendet werden muß, beschließt: Artikel 1. Es soll zu Gunsten des Bezirks Sargans von dem Vermögensstand des säkularisierten Klosters Pfäfers eine Kapitalsumme von 50000 fl. für Schulzwecke ausgeschieden werden. — Artikel 2. Der fl. Rath hat die Repartition dieser Summe auf die 8 politischen Gemeinden des Bezirks nach dem Maßstabe der Bevölkerung so vorzunehmen, daß nach seinem Ermessens das Betreffniß einer politischen Gemeinde je nach Lokalbedürfnissen derselben entweder zu Gründung einer Realschule, oder aber zur vervollkommen und Erweiterung der Primarschulen in den einzelnen Schulgenossenschaften bestimmt und verwendet wird. Bei der Vertheilung wird die Bevölkerungsaufnahme vom Jahr 1837 zu Grunde gelegt. — Artikel 3. Der Staat wird die ausgeschiedene Kapitalsumme von 50000 fl. an Schuldtiteln, Gefällen, u. s. w. aus dem Vermögen des säkularisierten Klosters extradiren und an die Gemeinden verabfolgen lassen, sobald der Stand der Liquidation diese Aushändigung gestattet. — Artikel 4. Bis zu erfolgter Extradition der Kapitalsumme ist die Liqui-

dationskasse verpflichtet, vom 1. Januar 1840 an alljährlich die betreffenden Zinse, zu 4½ % gerechnet, an die politischen Gemeinden des Bezirks Sargans abzuliefern.“ —

III. Stand der Lehrer und des Primarschulwesens im kathol. St. Gallen. Die Lehrer unsers Kantons theilen sich in solche, die ihre Bildung in keinem Seminar genossen, und in Jöglings des Seminars. Es ist daher leicht zu begreifen, daß die einzelnen Lehrer in Bildung und Methode von einander sehr verschieden sind, und hier ein gleiches Verhältniß waltet wie in andern Kantonen, die auch erst in neuester Zeit Seminarien errichtet haben. Eine Ausnahme mag aber vielleicht dies sein, daß die gegenwärtig bessern Lehrer einer früheren als der Seminarperiode angehören, obgleich früher beinahe Nichts für die Lehrerbildung gethan wurde, sondern der Lehrer sich selbst zu seinem Berufe bilden mußte. Die Ursache liegt nahe: vor dem Bestand des Seminars widmete sich manches ordentliche Talent dem Lehrerstande, das sich in der Schule bald heimisch fand, während jetzt leicht auch schwächere Köpfe dahin kommen; zudem geht dem Jöglings des Seminars ohne Musterschule Manches ab, was er sich durch jahrlange Erfahrung erwerben muß, und es ist allzuwenig fürgesorgt, daß er sich gegenwärtig in der Schule zurecht finden kann. Es mangeln der Schule die gehörigen Lehrmittel fast ganz. Die alten Schulbücher — ein erstes Schulbüchlein für Buchstabiren und Sillabiren, Zais Erzählungen und Sittenlehren, und die biblische Geschichte von Christoph Schmid — können unmöglich einem besseren Unterrichtsgang genügen. Für einen solchen muß der Lehrer noch die Mittel erwarten. Wie bald sie kommen werden, ist noch ungewiß. Zwar haben die Katholiken mit den Evangelischen gemeinsam einen Plan entworfen, und die Bearbeiter sind seit einem Jahre an dem Geschäft; allein das Werk rückt langsam vorwärts. Die Zeit wird um so länger, da schon seit 6 Jahren die endliche Abhilfe dieses Nothstandes als dringend anerkannt wurde, und noch empfindlicher wird der Nothstand, wenn nach der Ausarbeitung vielleicht der Einführung Hindernisse entgegentreten, nur weil das Werk ein gemeinsames ist. — Nach diesen Bemerkungen wissen unsere Leser zum Voraus, was sie gegenwärtig noch von den kathol. Schulen St. Gallens erwarten dürfen. Doch wir wollen es näher bezeichnen. —

Im Sprachunterricht hat der ältere Lehrer die Buchstabenmethode, der Jöglings des Seminars die Laut- und Schreib-

lesemethode. Bis zum fertigen Lesen bringen es Beide, aber mit welchem Unterschied, das ist bekannt. Es tritt dieser Unterschied auch besonders hervor bei dem schriftlichen Gedankenausdruck. Es fehlt und wird noch lange fehlen an einem ganz sichern Takt, bis der Schüler die Redetheile genau kennt und in Verbindung der Sähe Klarheit und Sicherheit erlangt. In diesem Schulfache hat übrigens der vormalige Seminardirektor Wurst erfreulich gewirkt nicht bloß bei den Seminarzöglingen, sondern auch bei den angestellten Lehrern, indem dieselben seine Schriften studirten und mit seinen Anleitungen in der Hand sich ins Fach hineinarbeiteten. Ein fruchtbringendes Samenkorn ließ der zu früh Weggeilte zurück; wir sagen ihm dies rühmend nach. — Weniger ist bis jetzt im Schreibunterricht geschehen, welcher lediglich in Uebung nach Vorlagen besteht. Auch hierin sind die Lehrer verlassen. Zwar erschienen in Rorschach lithographirte Vorschriften nach dem Sprachunterricht von Wurst; allein der Titel verspricht mehr als der Inhalt leistet, und die Musterschrift ist nicht gelungen. Der Lehrer ist also auch hier auf sich allein angewiesen. — Was das Rechnen anbelangt, so bemerken wir eine gleiche Mannigfaltigkeit. Vom bloßen Mechanismus gibt es viele Stufen bis zu neuen bessern Methoden. Ersteren finden die Lehrer in einem alten St. Gallischen Methodenbuch, Letztere in den Rechenbüchern von Schneider, Stein und Heer. Schade, daß die Breite von Heer die Lehrer zurückhält, hinter sein Werk sich zu wagen. Ein gedrängter Auszug, die beiden ersten Theile mit einander verbindend, würde später dem größern Werke einen ungleich größern Eingang verschaffen. Hr. Wurst fühlte das Gesagte im Seminar, und vielleicht entspricht das diesfalls von ihm herausgegebene Werkchen. Uns hier kam es noch nicht in die Hände. Wer wollte aber ein solches Buch nicht lieber vom Verfasser selbst bearbeitet sehen? — Nebst Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen verlangt unsere Schulorganisation für die Schüler in den letzten Schuljahren auch noch Berücksichtigung der Realfächer, und der Erziehungsrath dringt auch bei Lehrer-Prüfungen besonders auf Kenntniß derselben. Aber wie soll es der Lehrer angehen, seinen Schülern Kenntnisse in Naturlehre, Naturgeschichte, Geographie und Geschichte beizubringen? Wie weit soll er gehen? Uns scheint, hierüber walte keine klare Einsicht, und leicht werden Forderungen an die Primarschule gestellt, die sie nicht zu erfüllen im Stande ist. Was daher bis zum Erscheinen eines Realschulbuchs

für die Primarschulen von einzelnen Lehrern geleistet wird, sind eben auch nur einzelne Versuche. Manche sind schön, aber viele werden mühsam errungen auf Kosten von den Hauptfächern der Primarschule, indem es an Zeit gebracht, Fertigkeit durch Uebungen des Hauptfächlichen zu erlangen. Hier fühlt der junge Lehrer eine große Lücke und dies hat Verirrungen erzeugt. Doch man fasste sich wieder, oder ließ sich zurechtweisen. Einer späteren Zukunft mag es vorbehalten sein, die rechte Auswahl und Ausführung zu treffen. — Noch erwähnen wir des Zeichnungsunterrichtes und des Gesanges. Auch sie gehören zu den Fächern, die erst durch die neue Schulorganisation eigentlich in den Kreis der Primarschule aufgenommen wurden. Es geht daher bei den ältern Lehrern hierin schwer; doch haben wir zu berichten, daß diese Fächer immer mehr Leben gewinnen. Lust zum Zeichnen ist ohnehin dem Kinde eigen, und eben so gern lernt es singen bei nur mittelmäßiger Anlage. Zu wünschen ist freilich noch Vieles. — In Kürze zusammengefaßt, dürfen wir von unserer kathol. Schule sagen: sie hat eine ordentliche Grundlage und ist empfänglich für weitere Ausbildung; die Arbeiter sind willig, thätig und ziemlich tüchtig, nur gebracht es ihnen an rechtem Werkzeug. Fast zu lange ist von der obern Behörde versäumt worden, für den Neubau der Schulorganisation auch neues Geräthe anzuschaffen. Möge es jetzt bald kommen; dies gibt der Schule mehr, als zwanzig Verbesserungen von Gesetzesartikeln!

Es gibt indessen noch andere Einflüsse, die auf Lehrer und Schule wesentlich einwirken, die Beide heben, oder einen nachtheiligen Einfluß auf sie ausüben. Wir müssen daher auch ihrer gedenken, wenn wir über den Stand des Primarschulwesens noch nähere Kenntnis gewinnen wollen. Wir heben zuerst die Schattenseiten hervor, und beginnen mit der Besoldung der Lehrer. Wohl sind in neuester Zeit und vorzüglich im letzten Jahre große Schritte für Verbesserung des Gehalts der Lehrer geschehen; allein immerhin gehört noch Manches zu den frommen Wünschen, besonders bei den Lehrern, die eine Halbjahrschule und 130 fl. Einkommen haben. Besser steht wohl der Lehrer, wenn er zwei Halbjahrschulen versieht; aber zwei Halbjahrschulen — weil ohne Ferien — schaden der Gesundheit eines Lehrers allzusehr. Immerhin gibt es aber noch Lehrer ersterer Art, und da kann man sagen: Lehrer sein, eine Halbjahrschule versehen bei dem gesetzlichen Gehalt und weiter keinen Beruf haben, heißt sauer durch

die Welt gehen. Für die Gemeinde einer solchen Schule ist der stete Wechsel ebenfalls ein Uebel; denn ein Lehrer geht von dannen, wann er kann. Zu solcher Wanderung hilft dann gar getreulich unser Patentensystem, der zweite Uebelstand. Unsere Lehrer müssen für ihren Beruf Patente haben, die je nach der Tüchtigkeit in Folge einer Prüfung für 2 bis 6 Jahre ertheilt werden. Wer kein Patent erlangt, darf nur im Nothfall als Verweser eine Schule besorgen. Hat aber der Lehrer ein Patent, so wird er nur auf die Jahre seines Patents angestellt. Es folgen, wenn der Paß ausgelaufen ist, neue Prüfung und neue Wahl nach gesetzlicher Auskündigung der erledigten Stelle. Auf diese Art werden ordentlicher Weise jährlich mehr als ein Drittel der 224 kathol. Schulen besetzt. Ach welches Gesetz! Ein Ach auch aus der Erfahrung! Wir können das Ding nicht anders bezeichnen, denn als ein unehliches Kind unserer beiden extremen Parteien. — Einen weitern nachtheiligen Einfluß in Hebung des Schulwesens, besonders bei Schulbauten, übt der gegenwärtig zu weit getriebne demokratisirende Sinn des Erziehungsrathes. Durch ihn gescha-hen und geschehen noch große Mißgriffe. — Endlich haben wir den Verlust des Kantonalspektors Helbling zu bedauern. Er war eine wichtige Stütze der Schule, durch ihn wurde viel angeregt; er ist einer der wenigen Männer in unserm Kanton, die im Erziehungsfach bewandert sind. Der Schrecken lauer Behörden, träger Lehrer und nachlässiger Religionslehrer — fällt er als Opfer einer herrschend gewordenen Partei. — Doch lassen wir das Dunkle und sehen wir uns nach der Lichtseite um. Wir vergessen die Schattenpartieen; erfreulich und heimisch wird es bei dem Bewußtsein, daß der bessere Geist für Hebung der Schule bis zur Masse des Volkes durchgedrungen ist. Mit Freude be-merken wir, daß die Leistungen der Lehrer größtentheils gehörig anerkannt werden, und sie selbst, — wie es ihr Charakter verdient, geachtet und geschätzt sind. Es waltet ein redliches Bemühen, den Lehrern ihre Existenz zu verbessern. Schade, daß widerwär-tige politische Verbesserungen dem guten Willen hemmend in den Weg treten. Indessen äuñnen sich doch jährlich im Kantonen die Schulfonde um ein Bedeutendes nach Vorschrift des Gesetzes. Nebenbei liegen dann viele Beispiele schöner Bestrebungen vor Augen, sei es in Betreff der Verbesserung von Wohnung oder Erhöhung des Lehrergehalts. — Ein sprechender Beweis dieses Sinnes war die letzjährige Schenkung von 10,000 fl. an die

Lehrer-Pensionskasse aus dem allgemeinen kath. Fonds; sie ist der Ausdruck der gemeinsamen Gesinnung gegen den Lehrerstand. Auch den Uebelstand des oben bezeichneten Patentystems hat man bemerkt und denselben zu heben gesucht. Eine Verordnung vom 25./29. Nov. 1839 hat die Sache in folgender Weise gemildert: „Ein Lehrer, welcher beim 2. Examen für das Maximum von 6 Jahren patentirt zu werden verdient, ist von da an bei guter Verwaltung keiner Prüfung mehr unterworfen.“ — Die Behörde hat es dadurch in ihrer Hand, gute Lehrer zu halten und sie weniger dem Wechsel preis zu geben. — Von Wichtigkeit für die Schule ist auch die ausgesprochene Hoffnung, daß der Staat durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen die getrennten konfessionellen — und daher schlecht besorgten — Verwaltungen bald besser reguliren werde, wodurch manche einzelne Unzufriedenheit wegen Schulsteuern, und damit einzelne Unzufriedenheit gegen die Schule überhaupt gehoben wird.

Endlich sieht man einer getrosten Zukunft unsers Schulwesens entgegen wegen des neuen Zuwachses von Lehrern aus dem Lehrerseminar, worüber wir später Näheres berichten wollen.

IV. Das Projekt einer paritätischen Kantonschule des Kantons St. Gallen. Im tief gefühlten Bedürfniß einer höhern Lehranstalt für den evang. Theil des Kantons St. Gallen fasste der evang. Erziehungsrath schon unterm 3. Juni 1836 den Beschuß: 1) es solle irgend eine höhere Lehranstalt in's Leben gerufen werden; 2) eine eigene Kommission von drei Mitgliedern habe die einleitenden Schritte hiefür zu thun und 3) dieselbe sei beauftragt: a) diese höhere Lehranstalt in einer zu erstellenden Kantonschule anzustreben; b) zu diesem Behufe in erster Linie mit dem katholischen Erziehungsrath, der unter Mittheilung des heutigen Beschlusses einzuladen sei, zu diesem Zwecke ebenfalls eine Kommission niederzusetzen, in Unterhandlung zu treten, und c) auch in Bezug auf die Errichtung eines mit dieser gemeinsamen Kantonschule zu verbindenden Lehrerseminars die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. — Zu einer solchen Unterhandlung, vorbehalten die höhere Genehmigung, ermächtigte den evang. Erziehungsrath das evang. Grofrathskollegium schon unterm 7. Nov. 1835, veranlaßt durch eine erziehungsräthliche Zuschrift vom 28. Sept. desselben Jahres, worin der evang. Erziehungsrath die Dringlichkeit einer zu errichtenden Kantonalanstalt schilderte und

um diesfällige Vollmacht einkam. Obschon der evang. Erziehungs-rath sofort Mittheilung obigen Beschlusses an den katholischen machte, wollte von diesem lange gar keine Antwort kommen. Es fand nämlich der kath. Erziehungs-rath für gut, die Frage einer zu errichtenden paritätischen Kantonalanstalt vor das kathol. Großrathskollegium zu bringen und durch dasselbe wegen allfälliger Unterhandlung mit dem evang. Erziehungs-rath entscheiden zu lassen. Als endlich der kathol. Erziehungs-rath mit Schreiben vom 19. Juni 1837 dem evangelischen anzeigte: das katholische Großrathskollegium habe mit vorläufiger Unterhandlung wegen einer gemeinsamen höhern Kantonalanstalt nicht ihn, sondern eine eigene Großrathskommission von fünf Mitgliedern beauftragt, beschloß der evang. Erziehungs-rath unterm 14. Juni 1837: anstatt der früher ernannten Dreierkommission sei ebenfalls eine Fünferkommission in und außer der Mitte des Erziehungs-raths zu wählen, und dieselbe sei beauftragt, nach Gutfinden die erforderlichen Schritte zu thun, um einen Anschluß an den kathol. Kantonstheil für Herstellung einer gemeinschaftlichen Kantonsschule, verbunden mit einem Lehrerseminar, erhältlich zu machen und zu diesem Zwecke mit dem vom kathol. Großrathskollegium hiefür aufgestellten Organe in Unterhandlung zu treten, mit dem Vorbehalt, die Ergebnisse diesfälliger Berathungen dem Erziehungs-rath zu Einholung höherer Genehmigung seiner Zeit sammt Bericht vorzulegen.

Diese kombinierte Behnerkommission, in ihrer großen Mehrheit aus entschieden freisinnigen und angesehenen Männern bestehend, vereinigte sich nach 4 gehaltenen Sitzungen endlich in dem Entwurf einer Uebereinkunft, betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Kantonsschule. Dieser Entwurf wurde gedruckt in die Hände beider Großrathskollegien niedergelegt. Beim evang. Kollegium geschah es indes zu einer Zeit (6. Nov. 1838), da es nicht mehr möglich war, darüber einzutreten; weshalb Verschub auf die nächste Junisitzung 1839 beschlossen wurde, mit der Einladung an den evang. Erziehungs-rath, diesen Entwurf in allen Punkten zu Handen des Kollegiums gründlich zu begutachten. — Mittlerweilen trat die Integralerneuerung des gesammten großen Raths ein und lieferte Männer in das katholische Großrathskollegium und durch dasselbe in den kathol. Erziehungs-rath, die der in Frage liegenden Errichtung einer gemeinsamen Kantonsschule nicht sehr geneigt zu sein schienen. In

gleicher Einisierung kam der Entwurf bei beiden Rathskollegien in Behandlung. Allein das kathol. Kollegium erkannte: es sei vorerst zuzuwarten, bis das evang. Kollegium darüber entschieden haben werde. Da aber dieses bei den abweichenden Ansichten, welche in dem Entwurfe selbst, sowie in dem Gutachten des Erziehungsraths und Zentralraths liegen, den Gegenstand an eine Kommission des Kollegiums wies; so steht der Entscheid noch dahin, und es mag am Orte und an der Zeit sein, den Entwurf sowohl, als überhaupt das Projekt der in Rede stehenden Kantonschule, hier zu besprechen. — In Absicht auf den Entwurf stellen wir einen vierfachen Gesichtspunkt auf, von welchem aus derselbe in's Auge zu fassen ist: es ist dies der pädagogische, der administrative, der ökonomische und der kantonale Gesichtspunkt.

A) Der pädagogische Gesichtspunkt. Was hier vor Allem aus in Frage kommt, ist die vorgeschlagene organische Gliederung der gemeinsamen Kantonschule in sich, und die für die einzelnen Abtheilungen aufgestellten Professorate. — In dieser Beziehung setzt der Entwurf 4 Abtheilungen fest, welche die Kantonschule in Aufeinanderfolge oder Nebenordnung als Ganzes umfassen soll. Als erste Abtheilung erscheint das Lehrerseminar, welches für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer zu sorgen haben wird; als zweite Abtheilung tritt die Industrieschule auf, welche hauptsächlich dem Handels- und Gewerbsstande sich öffnet; die dritte Abtheilung macht das Gymnasium aus, welches die gemeinsame Vorschule für Diejenigen sein soll, die sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen. Die vierte Abtheilung ist das Lyzeum, als Anstalt sowohl zur Vorbereitung der Gymnasiatschüler für den Eintritt in die Fakultätsstudien, als zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung derselben Zöglinge, welche aus der oberen Industrieschule in's praktische Leben treten.

Die Industrieschule, zerfällt der Natur der Sache nach in eine obere und in eine untere. Das Nähere darüber, sowie über die Unterrichtsgegenstände und die Lehrkurse in allen 4 Abtheilungen enthält der Entwurf. — Hinsichtlich der Professorate fordert derselbe für das Lehrerseminar 2, für die Industrieschule in ihren beiden Abtheilungen 5 und eine Hilfslehrerstelle, für das Gymnasium 4 und für das Lyzeum 2 Professorate. An diese 13 Professorate reihen sich dann noch sechs, die zwei

oder mehreren Abtheilungen an der Kantonsschule gemeinsam sind, ferner zwei Stellen für den getrennt zu ertheilenden Religionsunterricht und die Beaufsichtigung in den Museen, und einige Hilfslehrerstellen, sowie diese durch die Umstände, Frequenz der Schulen u. s. w. geboten werden. Im Ganzen sind demnach 19 Professorate, 2 Stellen für den Religionsunterricht und die Beaufsichtigung in den Museen und eine verhältnismäßige Anzahl Hilfslehrerstellen im Projekt.

An diese Uebersicht der organischen Gliederung knüpfen wir hier die Frage an: a) Läßt diese Gliederung pädagogisch sich rechtfertigen, und b) in welchem Verhältnisse zur Aufgabe der Schule steht die Anzahl der Lehrer?

Was zuvörderst das in die Kantonsschule einzuordnende Lehrerseminar betrifft, so können darüber verschiedene Ansichten walten. Obgleich die Majorität der vereinigten Kommission für die Aufnahme des Lehrerseminars in die Kantonsschule entschied, so glauben wir dennoch, entscheidende Gründe zu gänzlicher Absonderung desselben von der Kantonsschule zu haben. Des Beispieles Deutschlands, wo die Lehrerseminarien überall als eigene und selbständige Institute dastehen, nicht zu gedenken, spricht für die Trennung des Lehrerseminars von der Kantonsschule schon die Eigenthümlichkeit des Unterrichts, welcher Lehramtspräparanden zu ertheilen ist — ein Unterricht, bei welchem es weniger auf die Menge des Lehrstoffs, als auf die Form des Unterrichts, auf die Methode ankommt, nach welcher der Unterricht von den Volkslehrern in den Schulen ertheilt werden soll. — Sodann ist die Erziehung der Seminaristen in einer mit der Kantonsschule am Hauptorte des Kantons verbundenen Anstalt ungünstigen Einflüssen ausgesetzt, die in einem für sich bestehenden Lehrerseminar wegfallen. In der Absicht, die Lehramtszöglinge fern von den Berstreuungen und wohl auch Lökungen des Stadtlebens, bei einfacher Lebensweise zu ihrem künftigen Berufe heranzubilden und sie in den Gränzen anspruchsloser Bescheidenheit, gegenüber dem vielgerügten Lehrerdunkel, zu halten und zu befestigen, haben die Kantone Zürich, Bern und Thurgau ihre Lehrerseminarien auf das Land verlegt und befinden sich dabei sehr wohl. Dem Kanton St. Gallen thut ebenfalls ein Lehrerseminar noth, das, entfernt von der Hauptstadt, an irgend einem zweckmäßigen Orte auf dem Lande zu errichten wäre, wo die in gemeinsamem Konvikt mit einander und mit

dem Seminardirektor eng verbundenen Zöglinge unter der immer wachsamen Aufsicht des Letztern geistig und sittlich für ihren Beruf betütigt werden, und wo sie auch Gelegenheit finden, in der Landwirthschaft, diesem unserm Volke, wie unsern Schulen Behufs glücklicher Betreibung sehr zu empfehlenden Fache, praktisch Fortschritte zu gewinnen. Vom Lande her kommen die meisten Lehramtspräparanden; unter die Landleute treten sie zurück, wenn sie eine Schulstelle erhalten; auf dem Lande mögen sie auch die Bildung zum Lehrerberuf sich erwerben. Es sollten daher beide Grofrathscollegien bei Behandlung des gedruckten Entwurfs in dem Beschlusse sich vereinigen: das im Entwurf bezeichnete Lehrerseminar sei als eigens für sich bestehendes Institut von der Kantonsschule zu trennen und in angemessene Weise auf's Land zu verlegen.

Daß in der aufgestellten Gliederung eine Industrieschule erscheint, gereicht dem Entwurfe wesentlich zur Empfehlung. Schon länger her fühlte man schmerzlich den Abgang einer Anstalt, welche es sich zur besonderen Aufgabe macht, dem Landwirthe, dem Handwerker, dem Gewerbsmann, dem Kaufmann den nöthigen Vorschub zu leisten und ihn für seinen Beruf auf die Bildungsstufe zu stellen, welche die Zeit und ihre Verhältnisse gebieterisch fordern. Wir glauben uns hier nicht weitläufig vor unsern Lesern aussprechen zu müssen, sondern uns auf die einfache Bemerkung beschränken zu dürfen, daß, je weiter die Wissenschaften überhaupt vorschreiten und alle Berufsverhältnisse durchdringen, desto mehr darauf Bedacht genommen werden müsse, die Resultate der Wissenschaft auch ins praktische Leben einzuführen und sie, soweit es möglich ist, zum Vortheil desselben auszubeuten. Es wird die reine Naturkraft immer mehr sich von der Wissenschaft bewältigen lassen und in den Dienst des Menschen sich stellen müssen — was nur dadurch erzielt werden kann, daß man die Gesetze, nach denen die Natur wirkt, immer besser kennen lernt. Durch die Industrieschule werden demnach jene gleichsam übersehnen Stände im bürgerlichen Leben die Berücksichtigung erhalten, welche ihnen zu ihrem großen Nachtheile bisher noch nicht zu Theil geworden ist.

Auf eine gehörige Einrichtung des Gymnasiums ist ebenfalls ganz besonders Bedacht genommen worden. Die solide Grundlage ächter Wissenschaftlichkeit muß jedenfalls in Gymnasien gewonnen werden. Ohne tüchtige Gymnasialstudien läßt sich schlech-

terdings keine gründliche und gediegene Wissenschaftlichkeit denken. Dies wird in unsren Tagen so allgemein anerkannt, daß schon auf mehreren deutschen Hochschulen die Immatrikulation nur durch die Vorweisung genügender Zeugnisse über empfangenen Gymnasialunterricht ermöglicht wird, und immer mehrere Universitäten dürfen diesem Beispiel folgen, so daß in nicht ferner Zukunft nicht nur der dem Studium der Theologie sich widmende Jüngling, sondern auch der angehende Mediziner und Jurist sich über seine Gymnasialstudien wird ausweisen müssen, als unerlässliche Bedingung seiner Aufnahme ins Bürgerrecht einer Hochschule. Und welche Universitäten, dem alten Herkommen folgend, dieser Forderung sich entschlagen und um die Vorkenntnisse ihrer aufzunehmenden Bürger sich nicht bekümmern, die werden es durch den wohlverdienten Ruf der Unwissenschaftlichkeit, in welchen sie gerathen, und durch Verminderung ihrer Frequenz auf gerechte Weise zu büßen haben. Von dieser Ansicht geleitet, hat das im Entwurf aufgeführte Gymnasium unsre gänzliche Zustimmung.

Ob dann endlich als Schlussstein des ganzen Baues auch noch ein Lyzeum in den Organismus der Kantonsschule mit aufgenommen werden solle, wie der Entwurf annimmt, diese Frage möchten mir verneinen. Wir sehen nämlich nicht ein, wie mit einem Lyzeum, mit nur zwei Professoren, der höhern wissenschaftlichen Bildung gedient wäre, da die im Lyzeum zu lehrenden Fächer mit wenigen Ausnahmen nach dem Entwurf die gleichen sind, wie diejenigen im Gymnasium. Deswegen würden wir das Lyzeum aus dem Organismus der Kantonsschule fallen lassen, dagegen das Gymnasium dahin erweitern, daß zur wissenschaftlichen Ausbildung derjenigen Jöglinge, welche ins praktische Leben treten, und als Vorschule für diejenigen, welche sich einem wissenschaftlichen Berufe zu widmen gedenken, neben den im Entwurf bezeichneten Gymnasiafächern, auch in den angeführten Lyzealfächern Unterricht ertheilt würde. Wir halten dafür, daß es den am Gymnasium anzustellenden Professoren mit Beibehaltung der nach unserer Meinung für den Unterricht am Lehrerseminar abgehenden Professoren möglich sein dürfte, auch noch die bezeichneten neuen Lyzealfächer zu übernehmen, ohne daß dadurch der im Entwurf auf sechs Jahre angesehnte Gymnasiakurs eben verlängert werden müßte.

Wir gehen über zur zweiten Frage: In welchem Verhältniß steht die Anzahl der Lehrer zur Aufgabe der Schule? — Es ist

schon angedeutet worden, daß sich die Anzahl der anzustellenden Hilfslehrer im Voraus nicht genau bestimmen lasse, sondern daß hiebei viel von der Wahl der Professoren, von der Frequenz der Anstalt und andern Umständen abhänge. Die Anzahl der Professorate, so wie der Entwurf sie aufstellt, mag verhältnismässig gross erscheinen; allein wir sind, mit Ausnahme des im Lehrerseminar neben zwei Lehrern anzustellenden Direktors, dennoch in der Hauptsache mit dem Entwurfe einig, weil wir uns keine Zwangsanstalt, sondern eine Schule, wie sie des Kantons St. Gallen und der vorhandenen Bedürfnisse und Befriedigungsmittel würdig ist, denken und wünschen können. Nimmt man zudem an, daß die Frequenz der Schule das Maximum der Schülerzahl (300) erreiche, so kann die Anzahl der Professorate durchaus nicht übertrieben erscheinen, weil alsdann ohngefähr 16 Zöglinge auf einen Professor kommen. Der bei weitem gewichtigste Grund aber ist der, daß man nur dann auf tüchtige Männer und auf ein gesegnetes Wirken derselben sich Hoffnung machen darf, wenn dieselben nicht mit Fächern überladen sind, welcher Umstand dann wieder zu der zweifachen Voraussetzung berechtigt, daß diese Männer in den ihnen übertragenen Fächern sich auszeichnen, und daß sie in denselben unablässig fortarbeiten und mit den Anforderungen der Zeit und dem Fortschreiten der Wissenschaft immer gleiche Schritte halten werden.

Hiemit glauben wir die Frage: welches Urtheil sich über den Entwurf der paritätischen Kantonschule vom pädagogischen Standpunkte aus fällen lasse, hinlänglich beantwortet zu haben.

(Schluß folgt.)

### Schweiz.

#### Beiträge zur Geschichte der schweizerischen Armenerziehungsanstalten. (Fortsetzung.)

Die Maikirch kolonie hat während ihres Bestehens 47 Personen auf kürzere oder längere Zeit erhalten. Durch den Verkaufspreis ihres kleinen Landgutes haben sich außer dem Ankaufskapital und dessen Zinsen auch die Ausgaben für die dort ausgeführten Bauten und die Brunnengrabung beinahe wieder ersetzt; abgenommen hiervon sind freilich alle übrigen, der Kolonie gemachten Vorschüsse und sonstige Lieferungen an Materialien. Das Ergebnis wäre übrigens weit günstiger ausgefallen, wenn nicht